

III
01
Herrn Czerwonka

**Stadtvertretung am 11.07.2016 ÄNDERUNGSANTRAG der BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN-Fraktion zur Beschlussvorlage (DS 00750/2016)
Durchführung eines Bürgerentscheides zur Bewerbung um eine Bundesgartenschau 2025 in Schwerin**

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung nimmt die Machbarkeitsstudie zur Durchführung einer Bundesgartenschau in den Jahren 2025 oder 2029 zur Kenntnis.
2. Die Stadtvertretung befürwortet die Bewerbung zur Ausrichtung der Bundesgartenschau 2025.
3. Die Stadtvertretung beschließt, die Frage, ob sich die Landeshauptstadt Schwerin um die Durchführung einer Bundesgartenschau 2025 bewerben soll, mit einem Bürgerentscheid zu klären. Der Bürgerentscheid wird erst nach Vorlage eines verbindlichen Finanzierungskonzeptes durchgeführt.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlages nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
- Kostendarstellung für die Folgejahre
Bei Durchführung eines Bürgerentscheides zu einem gesonderten Zeitpunkt entstehen Kosten von ca. 50.000 €.

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Mit dem Bürgerentscheid am 04.09.2016 soll die grundsätzliche Stimmung und die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zur Mitwirkung an der Ausrichtung einer Bundesgartenschau erfragt werden. Bei einem positiven Votum wird dann in die verbindlichen Verhandlungen zum Abschluss einer Durchführungsvereinbarung mit der Deutschen Bundesgartenschau-Gesellschaft eingetreten.

Nach Abschluss des Durchführungsvertrages werden Ingenieure und Architekten beauftragt, die mit den Planungswettbewerben starten. Diese stellen die Grundlagen für die Vorplanungen dar.

Erst nach Vorlage der Vorplanungen kann die Landeshauptstadt über die Höhe der Förderung mit den Fördermittelgebern in detaillierte Verhandlungen treten und ein konkretisiertes Finanzkonzept vorlegen.

Dieses dürfte im Jahr 2018 vorliegen.

Verbindliche Aussagen zur Höhe der Förderung ergehen erst nach erfolgter Prüfung nach Vorlage der Genehmigungsplanung im Zuwendungsbescheid. Dies ist mitunter erst in den Jahren 2020-2024 der Fall.

Der Antragsteller sollte erklären, wann für ihn das „verbindliche Finanzierungskonzept“ vorliegt. Mit der Vorlage der Vorplanung (voraussichtlich 2018) oder erst mit Vorlage der Zuwendungsbescheide.

Des Weiteren möchte ich auf die Kosten eines gesonderten Bürgerentscheides in Höhe von ca. 50.000 € verweisen und auf die Regelung in § 20 Abs. 6 KV M-V wonach ein Bürgerentscheid nur dann als entschieden gilt, wenn die gestellte Frage von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 % der Stimmberechtigten beträgt.

Ich empfehle den Antrag wegen der nicht eindeutigen Formulierung, der zu späten Bürgerbeteiligung und der zusätzlichen Kosten abzulehnen.

I.V.



Bernd Nottebaum